

BUNDESGERICHTSHOF

B E S C H L U S S

IX ZB 104/78

in der Entschädigungssache

David A. [REDACTED],

H. [REDACTED] Str. 17/6, K. [REDACTED]-O. [REDACTED]/Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED], [REDACTED]

gegen

Land Rheinland - Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

K. [REDACTED]-F. [REDACTED]-Straße 1, M. [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
3. Juni 1980 durch die Richter Zorn, Fuchs, Portmann,
Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 21. September 1977 wird zurückgewiesen.

Die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

Wert des Beschwerdegegenstandes: 5.000 DM.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEO) liegt offensichtlich nicht vor.

Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag des Klägers zu Recht wegen fehlender Zuständigkeit abgelehnt. Zur Begründung wird auf den der Prozeßbevollmächtigten des Klägers bekannten Beschluß des Senats vom 25. September 1979 - IX ZB 430/77 - und die zahlreichen seither in genau gleichgelagerten Fällen ergangenen Beschlüsse des Senats verwiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 225 Abs. 2 Satz 1 BEO.

Zorn

Dr. Lang